Landeshauptstadt
München
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Prof. Dr. (Univ. Florenz)
Elisabeth Merk
Stadtbaurätin

I. An die Stadtratsfraktion ÖDP/BK/ML
Rathaus

11.11.2026

Weiterhin Hubschrauberlandungen auf dem Gelände der Motorworld
Schriftliche Anfrage gem. § 68 GeschO Anfrage Nr. 26-32/F 00021 von der Fraktion ÖDP/BK/ML vom 12.06.2026, eingegangen am 12.06.2026

Sehr geehrte Kolleg*innen,

mit Schreiben vom 12.06.2026 haben Sie gemäß § 68 GeschO folgende Anfrage an Herrn Oberbürgermeister gestellt, die vom Referat für Stadtplanung und Bauordnung wie folgt beantwortet wird. Bitte entschuldigen Sie, dass die zur Beantwortung vorgesehene Frist nicht eingehalten werden konnte.

In Ihrer Anfrage führen Sie Folgendes aus:
Auf dem Gelände der Motorworld an der Lilienthalallee finden Hubschrauberlandungen statt, die von den Anwohnerinnen und Anwohnern als störend empfunden werden. Daher wird um Aufklärung über die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie die zugrunde liegende Genehmigungspraxis gebeten.

Frage 1:
„*Welche Hubschrauberlandungen auf dem Gelände der Motorworld München beziehungsweise in deren unmittelbarem Umfeld sind der Landeshauptstadt München in den vergangenen 2 Jahren bekannt geworden?*"

Antwort:
Seit den im Jahr 2024 anlässlich des MYLE-Festivals durchgeführten Starts und Landungen im Rahmen von Rundflügen hat das Luftamt Südbayern keine weitere Einzelerlaubnis für Starts oder Landungen auf dem Motorworld-Gelände erteilt.

Frage 2:
„*Welche Genehmigungen wurden für diese Landevorgänge jeweils erteilt, durch welche Behörde und auf welcher Rechtsgrundlage?*"

Antwort:
Die Zuständigkeit für den Vollzug des Luftverkehrsrechts in München liegt ausschließlich beim Luftamt Südbayern. Für den Start oder die Landung eines Hubschraubers im Stadtgebiet ist eine Einzelerlaubnis nach § 25 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) erforderlich. In diesem Fall beteiligt das Luftamt die Landeshauptstadt München als betroffene Gemeinde (Referat für Klima- und Umweltschutz).
Darüber hinaus verfügen die meisten gewerblichen Hubschrauberunternehmen über eine Allgemeinerlaubnis für den Einsatz von Hubschraubern. Die rechtliche Grundlage hierfür bildet § 25 Abs. 1 LuftVG in Verbindung mit § 18 der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) sowie die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Erteilung von Allgemeinerlaubnissen für den Einsatz von Hubschraubern vom 23.07.2010 (NfL I-181/10 v. 26.08.2010).

Diese Erlaubnisse werden bundesweit nach einheitlichen Regeln erteilt und berechtigen den Inhaber unter anderem zur gewerbsmäßigen Beförderung von Personen und Gütern mit dem Hubschrauber außerhalb der genehmigten Flugplätze.
Starts und Landungen auf dem Gelände der Motorworld sind durch diese Allgemeinerlaubnis abgedeckt und erfordern keine zusätzliche Genehmigung durch das Luftamt Südbayern.

Frage 3:
„*Handelte es sich bei den bekannten Landevorgängen um einmalige Ausnahmegenehmigungen, regelmäßige Nutzungen oder um eine dauerhaft angelegte Nutzung als Landeplatz?*“

Antwort:
siehe Frage 1; Für das Gelände der Motorworld München wurde nach Auskunft des Luftamts Südbayern kein Hubschraubersonderlandeplatz genehmigt. Zudem liegt kein Antrag auf Genehmigung eines Landeplatzes vor.

Frage 4:
„*Welche städtischen Referate, Dienststellen oder sonstigen Behörden waren an der Prüfung, Genehmigung oder Überwachung dieser Landevorgänge beteiligt? Welche Haltung haben diese Behörden eingenommen?*"

Antwort:
Die Stadtverwaltung ist nicht zuständig. Für die Erteilung von Einzelerlaubnissen im Stadtgebiet ist das Luftamt Südbayern zuständig und für die Erteilung der Allgemeinverfügungen die jeweiligen Landesbehörden (siehe Antwort Frage 2)

Frage 5:
„*Ist auf dem Gelände der Motorworld München oder angrenzend daran ein Hubschrauberlandeplatz genehmigt, beantragt oder faktisch eingerichtet worden?*“

Antwort:
siehe Frage 3

Frage 6:
„*Falls ja: Welche baurechtlichen, luftverkehrsrechtlichen, naturschutzrechtlichen, immissionsschutzrechtlichen und planungsrechtlichen Prüfungen wurden hierfür vorgenommen?*"

Antwort:
entfällt

Frage 7**:**
„*Ist die Errichtung beziehungsweise Nutzung eines Hubschrauberlandeplatzes auf einer im Bebauungsplan festgesetzten Grünfläche zulässig?*"

Antwort**:**
Nein. Es wurde dort kein Hubschraubersonderlandeplatz genehmigt.

Frage 8:
„*Welche Festsetzungen enthält der einschlägige Bebauungsplan für den betroffenen Bereich, insbesondere hinsichtlich Grünflächen, Nutzungsart, Versiegelung, Lärmschutz und Verkehr?*"

Antwort:
Festsetzung im Bebauungsplan Nr. 2024 in diesem Bereich: Grünfläche extensiv

Ein bauaufsichtliches Einschreiten durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung ist nicht vorgesehen, da auf der Fläche kein Hubschrauberlandeplatz errichtet wurde.

Frage 9:
„*Wurde geprüft, ob durch die Hubschrauberlandungen Beeinträchtigungen für Anwohner und angrenzende Nutzungen, Grünflächen, Erholungsflächen oder Natur- und Artenschutzbelange entstehen?*"

Antwort:
Es wurden keine Genehmigung oder Erlaubnisse erteilt, daher wurde auch keine derartige Prüfung durchgeführt.

Frage 10:
„*Liegen der Stadt Beschwerden, Hinweise oder Anzeigen zu Hubschrauberlandungen im Bereich der Motorworld München vor? Wenn ja, wie viele und mit welchem Inhalt?*"

Antwort**:**
Das Referat für Klima- und Umweltschutz teilte mit, dass im ersten Halbjahr 2026 eine Beschwerde eines Anwohners einging. Der Beschwerdeführer nannte jedoch keine genaue Anzahl der Vorfälle und beschrieb lediglich die zuletzt beobachtete Landung am 12.04.2026. Auf Nachfrage informierte das Luftamt Südbayern, dass die betreffenden Starts und Landungen durch die Allgemeinerlaubnis des Hubschrauberunternehmens abgedeckt und somit zulässig waren. Für Starts und Landungen im Zusammenhang mit Rundflügen ist grundsätzlich eine Einzelerlaubnis erforderlich. Allerdings sind sonstige Starts und Landungen, die innerhalb eines Gewerbegebiets stattfinden, nach geltender Regelung nicht genehmigungspflichtig, sofern sie im Rahmen der genannten Flüge erfolgen, wie bei den in Rede stehenden Flügen der Fall.

Fragen 11 – 13:
„Wie bewertet die Stadt die Vereinbarkeit solcher Landevorgänge mit den Zielen des Klimaschutzes, der Lärmreduzierung, der Verkehrsberuhigung und einer sparsamen Flächennutzung? Welchen Einfluss hat die private Nutzung von Hubschraubern von einigen wenigen zahlungskräftigen Menschen auf den Zusammenhalt der Stadtgesellschafft?“
„Welche Haltung vertritt der Oberbürgermeister politisch zur Nutzung von Hubschraubern für private, gewerbliche oder repräsentative Zwecke im Stadtgebiet?“
„Beabsichtigt der Oberbürgermeister, sich dafür einzusetzen, dass Hubschrauberlandungen im Bereich der Motorworld München künftig unterbunden, werden?“

Antwort:
Bezüglich dieser Thematik liegen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz keine Erkenntnisse vor.

Frage 14:
„*Welche Schritte wird die Stadt unternehmen, um die Rechtslage, Zuständigkeiten und Genehmigungspraxis gegenüber dem Stadtrat transparent darzustellen?*"

Antwort**:**
Die Stadtverwaltung ist nicht zuständig.

Mit freundlichen Grüßen

Prof. Dr. (Univ. Florenz) Elisabeth Merk
Stadtbaurätin